

13. 1. Ist auf die nach dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 zu gewährende Entschädigung eine Witwenpension anzurechnen, wenn die Voraussetzung des §. 4 dieses Gesetzes nicht zutrifft?
 2. Ursächlicher Zusammenhang im natürlichen Sinne und im Rechtsinne.

V. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1888 i. S. Witwe B. (kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. V. 159/83.

- I. Landgericht Bromberg.
 II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der Ehemann der Klägerin, welcher derselben bei der preussischen allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt eine jährliche Witwenpension von 225 *M* versichert hatte, ist beim Eisenbahnbetriebe des Beklagten getötet und der letztere von dem ersten Richter nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 verurteilt, der Klägerin als Entschädigung eine Jahresrente von 653 *M* ohne Anrechnung der Witwenpension zu zahlen, während der Berufungsrichter unter Anrechnung derselben die bezeichnete Rente auf 428 *M* herabsetzt, weil das die Klägerin beschädigende Ereignis, der Tod ihres Ehemannes, zugleich

den Vorteil der Wittwenpension für sie herbeigeführt habe, ihr daher in Höhe der letzteren kein Schaden erwachsen sei.

Diese Erwägung ist nicht als richtig anzuerkennen.

Als Vermögensschade darf allerdings nur der Unterschied des Vermögenszustandes, wie derselbe nach dem beschädigenden Ereignis ist und, wie er ohne dieses sein würde, nur die Verschlimmerung desselben (preuß. A.L.R. I. 6. §. 1) angesehen werden. Wenn daher durch dasselbe Ereignis Nachteil und Vorteil entsteht, so erscheint als Schade nur der Überschuß des Nachteils. Allein diese Voraussetzung trifft nur zu, wenn der Vorteil ebenso wie der Nachteil im Rechtsinne mit dem beschädigenden Ereignis im ursachlichen Zusammenhange steht.

Im natürlichen Sinne ist der ursachliche Zusammenhang dadurch bedingt, daß der Nachteil ohne das beschädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, im rechtlichen Sinne aber wird er hierdurch allein noch nicht hergestellt; vielmehr ist er in diesem Sinne nur vorhanden, wenn der Nachteil nicht zugleich durch eine selbständige von dem beschädigenden Ereignis unabhängige Ursache bewirkt worden ist.

Es ist nur ein anderer Ausdruck dieses Satzes, wenn der §. 4 A.L.R. I. 6 einen Schaden, dessen Entstehung aus der betreffenden Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte, „im rechtlichen Sinne“ als zufällig bezeichnet. Denn damit ist hier nicht bloß die subjektive Zurechnung des Schadens, sondern auch dessen objektive Zurechnung, d. h. sein ursachlicher Zusammenhang mit der fraglichen Handlung im Rechtsinne dann ausgeschlossen, wenn er zwar aus dieser, aber nur mittels einer selbständig wirkenden (nicht vorausgesehenen) Ursache entstanden war. Ebenso tritt nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes die Haftung für einen aus dem Eisenbahnbetriebe hervorgegangenen Unfall, wenn derselbe durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist, aus dem Grunde nicht ein, weil durch diese mitwirkenden selbständigen Ursachen der ursachliche Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe im rechtlichen Sinne als unterbrochen erscheint.

In gleicher Weise ist auch bei einem Vorteile, welcher aus dem beschädigenden Ereignis für den Beschädigten erwächst, dessen ursachlicher Zusammenhang mit dem letzteren, rechtlich nur anzunehmen, wenn er nicht zugleich in einer selbständigen Ursache seinen Entstehungsgrund hat.

In dem vorliegenden Falle hat die Klägerin den Vorteil der für sie versicherten Witwenpension erst durch den Tod ihres Ehemannes erworben, und sie würde ihn ohne diesen nicht erlangt haben. Im natürlichen Sinne steht derselbe daher mit dem sie beschädigenden Ereignis allerdings im ursachlichen Zusammenhange. Allein im Rechtssinne würde dieser nur vorhanden sein, wenn der bezeichnete Vorteil infolge jenes Todesfalles allein, ohne besondere weitere Voraussetzungen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, eingetreten wäre. Da aber das Recht auf die Witwenpension in erster Linie durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und durch Zahlung der Versicherungsprämien, also durch selbständige Entstehungsurachen, mitbedingt war, so ist der ursachliche Zusammenhang dieses Vorteils mit dem beschädigenden Ereignis im rechtlichen Sinne ausgeschlossen.

Auch kann hiernach in Wirklichkeit nicht einmal von der Identität des beschädigenden und des den Vorteil herbeiführenden Ereignisses die Rede sein. Denn das beschädigende Ereignis besteht in dem Eisenbahnunfalle in Verbindung mit dem infolge desselben eingetretenen Tode des klägerischen Ehemannes, während das den fraglichen Vorteil bedingende Ereignis in der stattgehabten Versicherung und dem Eintritte dieses Todes als Bedingung der letzteren besteht, sodaß beide, im übrigen verschiedene Ereignisse nur in einem gemeinschaftlichen Momente äußerlich zusammentreffen.

Wie aus den vorstehenden Gründen die Klägerin nicht verpflichtet sein würde, auf die ihr gebührende Entschädigungsrente sich die Erbschaft anrechnen zu lassen, welche ihr durch den eingetretenen Todesfall etwa zugefallen ist, ebensowenig erscheint die Anrechnung ihrer Witwenpension durch den von dem Berufungsrichter geltend gemachten Grund als gerechtfertigt. Das Urteil desselben war daher, weil es den rechtlichen Begriff des Schadens und folgeweise die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes durch unrichtige Anwendung verletzt, insoweit aufzuheben.

Das Berufungsurteil konnte auch nicht aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden.

Die Witwenpension der Klägerin würde auf die Entschädigung, welche der Beklagte ihr zu gewähren hat, anzurechnen sein, wenn ihre Zahlung als eine Abschlagszahlung auf die Schuld des Beklagten anzusehen wäre. Diese Auffassung ist jedoch ausgeschlossen, da ihre Zahlung als eine Abschlagszahlung seitens der Versicherungsanstalt lediglich

in Erfüllung der Verpflichtung der letzteren aus dem Versicherungsvertrage erfolgt.

Ebenso wenig kann die bezeichnete Anrechnung auf §. 4 des Haftpflichtgesetzes gestützt werden, da dessen thatsächliche Voraussetzungen von dem Beklagten nicht behauptet sind.

Vgl. auch die Entsch. des Reichs-Oberhandelsg. Bd. 13 S. 27."